

Tobias Brinkhaus*

Sozialleistungsbetrug im Verwaltungsrecht – Teil 3**

Verwaltungsrechtliche Maßnahmen nach Bekanntwerden eines Sozialhilfebetrugs

In den vergangenen Beiträgen wurde schwerpunktmäßig der Betrugstatbestand nach § 263 StGB erläutert. Hieran anknüpfend soll nunmehr aufgezeigt werden, welche konkreten Maßnahmen der Sachbearbeiter eines Leistungsträgers zu ergreifen hat, wenn ihm ein Sozialleistungsbetrug bekannt wird. Komplettiert wird der Aufsatz durch ein praxisorientiertes Prüfungsschema sowie durch die Musterformulierung einer Strafanzeige bzw. einer Abgabe der Sache nach § 41 OWiG.

5 Verfahrensrechtliche Folgen des Sozialleistungsbetrugs

Einen Anspruch auf Sozialleistungen kann jede Person geltend machen, die die persönlichen, sachlichen und wirtschaftlichen Tatbestandsvoraussetzungen des jeweiligen Sozialgesetzes erfüllt. Wird der zuständige Leistungsträger über das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen getäuscht und erlässt er daraufhin einen Bewilligungsbescheid, so ist dieser rechtswidrig. Aus Art. 20 Abs. 3 GG folgt, dass der Leistungsträger auf einen rechtmäßigen Zustand hinwirken und rechtswidrige Entscheidungen beseitigen soll.¹ Es stellt sich daher die Frage, welche verwaltungsrechtlichen Folgen ein entdeckter Sozialleistungsbetrug mit sich bringt und welche Maßnahmen der Leistungsträger in einem solchen Fall zu ergreifen hat. Neben einer Aufhebung bzw. Änderung des Bewilligungsbescheids und dem Erlass eines Kostenerstattungsbescheids sollte der Sachverhalt ferner zum Zweck der Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Bevor eine Weitergabe des Sachverhalts an die Staatsanwaltschaft erfolgt, bietet es sich jedoch an, dem Beschuldigten im Rahmen der ohnehin vorzunehmenden Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

a) Anhörung

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem gem. § 24 Abs. 1 SGB X Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Beteiligter des Verfahrens ist nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 SGB X derjenige, an den die Behörde den Verwaltungsakt richten will. Die aufgrund des Sozialleistungsbetrugs zu ergreifenden Maßnahmen werden sich regelmäßig gegen den Leistungsempfänger als Inhaltsadressaten des betrügerisch erlangten Bewilligungsbescheids richten. Handelt es sich bei diesem um einen Minderjährigen, so ist die Anhörung gegenüber seinen Eltern bzw. seinen gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Dies gilt auch für minderjährige Antragsteller, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Grund dafür ist, dass § 11 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 SGB X i. V. m. § 36 Abs. 1 SGB I grundsätzlich keine Anwendung auf solche Ver-

waltungsverfahren findet, die einen Nachteil für den Minderjährigen mit sich bringen.²

Eine Anhörung müsste außerdem nur durchgeführt werden, wenn es sich bei den beabsichtigten Maßnahmen um Verwaltungsakte i. S. d. § 31 SGB X handelt. Aufhebungs- und Kostenerstattungsbescheide stellen Verwaltungsakte dar. Denn bei ihnen handelt es sich um behördliche Maßnahmen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zur Regelung eines Einzelfalls mit Außenwirkung. Zudem sind Aufhebungs- und Kostenerstattungsbescheide eingreifender Natur. Ein eingreifender Verwaltungsakt liegt vor, wenn dem Beteiligten eine vorhandene Rechtsposition entzogen wird; ein Status quo sich also in einen Status quo minus verwandelt.³ Durch die Aufhebung wird dem Hilfeempfänger ein bisher bestehendes Recht entzogen. Weiterhin wird er durch den Leistungsbescheid dazu verpflichtet, zu viel gezahlte Sozialleistungen zurückzuzahlen. Da dem Hilfeempfänger also ein rechtlicher Nachteil entsteht, muss vor der Aufhebung des betrügerisch erlangten Bescheids und der damit einhergehenden Kostenerstattung eine Anhörung erfolgen.

Hingegen ist ein Anhörungserfordernis hinsichtlich der Weitergabe des Sachverhalts an die Staatsanwaltschaft nicht gegeben, weil es sich bei dem Vorgang um keinen Verwaltungsakt handelt. Die Verwaltungsaktqualität ist zu verneinen, da es zumindest an dem Tatbestandsmerkmal der Regelung fehlt. Eine Regelung wäre nur dann anzunehmen, wenn die Abgabe darauf gerichtet wäre, eine verbindliche Rechtsfolge zu setzen.⁴ Durch die bloße Weitergabe des Sachverhalts an die Staatsanwaltschaft wird jedoch weder ein Recht begründet oder geändert noch festgestellt oder aufgehoben. Mangels Verwaltungsaktqualität muss der Hilfeempfänger vor der Weiterleitung des Sachverhalts also nicht angehört werden. Dennoch erscheint es sinnvoll, den betroffenen Hilfeempfänger in einem Anhörungsschreiben über die beabsichtigte Abgabe zu informieren. Hierdurch wird diesem die Gelegenheit gegeben, zum Sachverhalt Stellung zu beziehen. Aufgrund der Einlassungen im Anhörungsverfahren kann der Betrugsverdacht dann ggf. frühzeitig fallengelassen und auf eine Weitergabe verzichtet werden.

b) Aufhebung des Bewilligungsbescheids nach § 45 SGB X

Bestehen keine spezialgesetzlichen Regelungen, richtet sich die Aufhebung eines betrügerisch erlangten Verwaltungsakts nach § 45 SGB X (im Bereich des BAFöG sind beispielsweise die §§ 20, 53 BAFöG vorrangig anzuwenden). Nur wenn keine speziellen Aufhebungsvorschriften vorhanden oder nicht einschlägig sind, kann auf § 45 SGB X zurückgegriffen werden.

Gem. § 45 Abs. 1 SGB X darf ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet

* Tobias Brinkhaus hat an der FHöV NRW studiert (Fachbereich Allgemeine Verwaltung). Er ist als Kreisinspektor bei der Kreisverwaltung Herford beschäftigt.

** Teil 1 des Beitrags finden Sie in der DVP 2-2020, S. 47 ff, Teil 2 in der DVP 3-2020, S. 97 ff., ergänzende Praxismuster erscheinen dann in der DVP 4-2020.

1 Vgl. Grosse/Weber/Wesemann, SGB II und SGB XII Band 2, S. 188.

2 Vgl. Mrozynski, SGB I, § 36, Rn. 20.

3 Vgl. Grosse/Weber/Wesemann, SGB II und SGB XII Band 2, S. 104.

4 Vgl. Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 445.

oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen des § 45 Abs. 2–4 SGB X ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Täuscht der Hilfeempfänger schon bei der Antragstellung über das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen (etwa durch verschwiegenes Vermögen) und erhält er deswegen zu hohe Sozialleistungen, so ist der betrügerisch erlangte Bewilligungsbescheid von Beginn an rechtswidrig.

Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte gem. § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB X aber nicht berufen, soweit er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat.

„Eine arglistige Täuschung liegt vor, wenn der Begünstigte entweder vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder vorsätzlich leistungsrelevante Tatsachen verschwiegen hat. Im Unterschied zu unrichtigen oder unvollständigen Angaben setzt die arglistige Täuschung voraus, dass der Begünstigte gerade in der Absicht handelt, sich durch den Bewilligungsbescheid einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erschleichen.“⁵

Auch der Betrugstatbestand nach § 263 Abs. 1 StGB setzt sowohl eine vorsätzliche Täuschungshandlung als auch die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils voraus. Unter Zugrundelegung der o.g. Definition wird eine arglistige Täuschung im Fall eines Betrugs mithin anzunehmen sein.

Alternativ ließe sich die Aufhebung des betrügerisch erlangten Bewilligungsbescheids auch auf § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X stützen. Nach dieser Regelung kann sich der Begünstigte nicht auf Vertrauen berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Die Anwendung dieser Regelung bietet sich an, wenn Unsicherheiten über das Vorliegen einer vorsätzlichen Begehungsweise existieren. Häufig finden sich in den Antragsformularen vor der Unterschriftenzeile textlich hervorgehobene Hinweise, in denen der Antragsteller auf seine Pflicht zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Sachverhaltsangabe hingewiesen wird. Unterlässt es der Antragsteller dennoch, richtige Angaben zu machen, handelt er nach herrschender Auffassung zumindest grob fahrlässig.⁶ Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht lässt (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 Hs. 2 SGB X). Dies ist der Fall, wenn der Hilfeempfänger selbst einfachste Überlegungen nicht anstellt und dadurch unterlässt, was sich jedem hätte aufdrängen müssen. Grobe Fahrlässigkeit liegt also zumindest immer dann vor, wenn Tatsachen nicht angegeben bzw. verschwiegen werden, nach denen im Antrag oder bei der Antragstellung ausdrücklich gefragt wurde oder über deren Relevanz der Antragsteller belehrt worden ist.

Unabhängig davon, für welche der beiden aufgezeigten Varianten man sich entscheidet, kann der betrügerisch erlangte Bewilligungsbescheid gem. § 45 Abs. 4 Satz 1 SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden. Die Rücknahme für die Vergangenheit muss nach § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X innerhalb eines Jahres erfolgen, seitdem die Behörde Kenntnis über die Tatsachen hat, die eine Rücknahme des begünstigenden Verwaltungsakts für die Vergangenheit rechtfertigen. Diese einjährige Entscheidungsfrist beginnt im Betrugsfall zu dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem die Behörde positive Kenntnis über die Täuschungshandlung erlangt hat. Für den Beginn der Entscheidungsfrist kommt es nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt die Behörde den Betrug hätte erkennen müssen. Vielmehr beginnt die Frist zu laufen, sobald der Sachbearbeiter die Täuschung tatsächlich realisiert hat und für ihn „keine ernstlichen Zweifel an der Aufhebungsentscheidung bestehen“.⁷

Da Sozialleistungen häufig über einen längeren Zeitraum bewilligt werden (vgl. z.B. § 50 Abs. 3 BAföG, § 41 Abs. 3 SGB II), handelt es sich bei den Bewilligungsbescheiden i.d.R. um Dauerwaltungsakte, sodass für die Aufhebung auch die Ausschlussfrist des § 45 Abs. 3 SGB X zu beachten ist. Gem. § 45 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Var. 1 SGB X kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Wie bereits dargelegt, ist beim Sozialleistungsbetrug zumindest von grober Fahrlässigkeit auszugehen, sodass eine Rücknahme innerhalb von zehn Jahren erfolgen muss. Eine unbefristete Rücknahme ist jedoch dann möglich, wenn die Aufhebung aufgrund einer arglistigen Täuschung erfolgt. Zwar sieht der Gesetzgeber in § 45 Abs. 3 SGB X dem Wortlaut nach keine verlängerte Ausschlussfrist für Fälle einer arglistigen Täuschung vor. Da es sich bei einer arglistigen Täuschung (und insoweit auch beim Sozialleistungsbetrug) um einen gesteigerten Schuldvorwurf handelt,⁸ muss die Nichterwähnung des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB X dahingehend gedeutet werden, dass in solchen Fällen eine Rücknahme zeitlich länger als zehn Jahre möglich sein soll.⁹ Selbst wenn der Hilfeempfänger also nach Einsetzen der Verfolgungsverjährung nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB nicht mehr für das Betrugsdelikt bestraft werden kann, bleibt es der Behörde unbenommen, den entsprechenden Bewilligungsbescheid aufzuheben, sofern die Rücknahme innerhalb der Entscheidungsfrist nach § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X erfolgt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Rücknahmeentscheidung stets im Ermessen der Behörde liegt. Hierbei ist der Frage nach der Billigkeit der Rücknahme nachzugehen. Grundsätzlich wird bei betrügerischen Handlungen das Ermessen der Behörde intendiert sein. So handelt es sich beim Sozialleistungsbetrug zum einen um einen gesteigerten Schuldvorwurf. In diesem Zusammenhang hat regelmäßig ausschließlich der Hilfeempfänger die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheids zu vertreten. Zum anderen kann ein Verzicht auf die Rücknahme einer betrügerisch

⁵ Grosse/Weber/Wesemann, SGB II und SGB XII Band 2, S. 205–206.

⁶ Im Ergebnis so auch Roth, NJW 2006, 1707 (1710); VG Aachen, Urt. v. 5.7.2005 – 5 K 3571/04, BeckRS 2005, 27989, Rn. 41, 42.

⁷ Zum Problem der Entscheidungsfrist vgl. u. a. Grosse/Weber/Wesemann, SGB II und SGB XII Band 2, S. 202 ff.

⁸ Vgl. Grosse/Weber/Wesemann, SGB II und SGB XII Band 2, S. 205.

⁹ Vgl. Rothe/Blanke/Rauschenberg, BAföG, § 20, Rn. 5.8.

erlangten Leistungsbewilligung kaum gerechtfertigt werden, da ansonsten ein strafrechtlich relevantes Verhalten gebilligt und der sich rechtskonform verhaltende Bürger benachteiligt werden würde. Das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands und das Gebot der sparsamen Mittelverwendung werden daher das Interesse des Hilfeempfängers am Bestand des Bewilligungsbescheids überwiegen.

Wird der Förderungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, ist über den Umfang der zu erstattenden Gelder zu entscheiden. Insbesondere bei Vermögen, das über mehrere Bewilligungszeiträume hinweg verschwiegen wurde, können sich in einigen Bereichen Probleme hinsichtlich der Höhe der zurückzufordernden Gelder ergeben. Abweichend von den Grundsätzen des SGB II und SGB XII ist im Bereich des BAföG beispielsweise gem. TZ 28.3.2 BAföG VwV bei einer nachträglichen Vermögensanrechnung ein fiktiver Vermögensverbrauch zu berücksichtigen.¹⁰

c) Erlass eines Kostenerstattungsbescheids

Gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist. Hat der Leistungsträger einen betrügerisch erlangten Bescheid aufgehoben, hat er einen entsprechenden Erstattungsanspruch geltend zu machen; ihm steht insofern kein Ermessen zu.¹¹ Die zu erstattenden Leistungen sind nach der Bestimmung des § 50 Abs. 3 Satz 1 SGB X durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Die Festsetzung soll, sofern die Leistung aufgrund eines Verwaltungsakts erbracht worden ist, mit der Aufhebung des Verwaltungsakts verbunden werden. Da Sozialleistungen aufgrund eines Verwaltungsakts erbracht werden, wird die Aufhebung des Bescheids in der Regel zusammen mit der Festsetzung des Erstattungs Betrags ergehen.

d) Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Besteht ein hinreichender Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat, so ist der Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Dies kann zum einen durch die Erstattung einer Strafanzeige nach § 158 Abs. 1 Satz 1 StPO und zum anderen aufgrund von § 41 Abs. 1 OWiG erfolgen.

Gem. § 41 Abs. 1 OWiG gibt die Verwaltungsbehörde die Sache an die Staatsanwaltschaft ab, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist. Zu beachten ist, dass § 41 Abs. 1 OWiG nur Anwendung findet, wenn bereits ein Bußgeldverfahren gegen den Leistungsempfänger eingeleitet wurde und sich erst während dieses Verfahrens Anzeichen für eine Straftat ergeben.¹² Aus dem Umkehrschluss kann jedoch nicht gefolgert werden, dass ein Verstoß gegen einen Straftatbestand außerhalb des Bußgeldverfahrens nicht angezeigt werden müsste. In solchen Fällen ist vielmehr eine Strafanzeige gem. § 158 Abs. 1 StPO zu erstatten.¹³ Denn grundsätzlich kann ein strafrechtlich relevantes Verhalten von einer „dem Recht und dem öffentlichen Interesse verpflichteten

Behörde“¹⁴ nicht hingenommen werden. Unterlässt der zuständige Sachbearbeiter bewusst die Erstattung einer Strafanzeige, macht er sich ggf. der Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB strafbar. Die Abgabe an die Staatsanwaltschaft darf nicht unreflektiert erfolgen. Bloße Vermutungen, Annahmen oder Spekulationen reichen nicht aus, um eine Abgabepflicht zu begründen. Vielmehr muss eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer Straftat bestehen.¹⁵ Im Zweifelsfall sind die Ermittlungen so weit fortzuführen, bis sich der vage Anfangsverdacht zu konkreten Hinweisen verdichtet hat.¹⁶ Die gänzliche Aufklärung des Sachverhalts obliegt aber nicht der Verwaltungsbehörde. Letztendlich hat die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt aufzuklären und festzustellen, ob die Tatbestandsmerkmale des Betrugs erfüllt sind. Allein ihr obliegt die Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.¹⁷ Das bedeutet für den Behördenmitarbeiter, dass er grundsätzlich auch solche Fälle weiterzuleiten hat, bei denen er sich über die Erfüllung des Betrugstatbestands unsicher ist oder bei denen er von vornherein mit der Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO rechnet.¹⁸

Die Abgabe an die Staatsanwaltschaft ist nicht an eine bestimmte Form gebunden.¹⁹ Der Abgabevermerk sollte jedoch solche Angaben enthalten, die es ermöglichen, das Verfahren effektiv und effizient weiterzubearbeiten.

Während der Sachverhalt bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist, kann kein Bußgeldverfahren gegen den betrügerisch handelnden Leistungsempfänger geführt werden. Erst sobald die Staatsanwaltschaft das Vorliegen einer Straftat verneint oder von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absieht, lebt die „verdrängte Ordnungswidrigkeit“ wieder auf.²⁰ Die Zuständigkeit für das Verwaltungsverfahren, also insbesondere für die Aufhebungs- und Kostenerstattungsentscheidung, wird durch die Erstattung einer Strafanzeige bzw. durch die Abgabe nach § 41 Abs. 1 OWiG nicht berührt.²¹ Das Verwaltungsverfahren kann also parallel zum Strafverfahren geführt werden.

Grundsätzlich wird es sich anbieten, die Zusammenarbeit mit der örtlichen Staatsanwaltschaft näher zu regeln. So könnten zwischen der zuständigen Staatsanwaltschaft und der jeweiligen Behörde beispielsweise Absprachen darüber getroffen werden, in welchen Fällen auf eine Strafanzeige/Aktenabgabe verzichtet werden kann. Ein Verzicht könnte z. B. in Fällen des Betrugsversuchs oder in Betrugsfällen mit nur geringfügiger Überzahlung infrage kommen.²²

6 Literaturverzeichnis

BeckOK Sozialrecht: 52. Edition, Stand: 1.3.2019.

BMBF (Hrsg.): Das BAföG – Kompaktinformationen zur Ausbildungsförderung. Berlin 2018. URL: https://www.bmbf.de/pub/Das_BAfoeG.pdf (aufgerufen am 1.5.2019).

10 Vgl. *BVerwG*, Beschl. v. 18.7.1986 – *BVerwG* 5 B 10.85, *JurionRS* 1986, 18292, Rn. 3. Für zukünftige Bewilligungszeiträume ist vom aktuellen Vermögensstand auszugehen, ohne einen fiktiven Verbrauch zu berücksichtigen: *BVerwG*, Urt. v. 13.1.1983 – *BVerwG* 5 C 103.80, *JurionRS* 1983, 11717, Rn. 23.

11 Vgl. *Wulffen/Schütze*, SGB X, § 50, Rn. 18.

12 Vgl. *KK-OWiG/Lampe*, § 41, OWiG, Rn. 2.

13 Vgl. *BfA*, Nr. 3.7.3, Abs. 8.

14 *KK-OWiG/Lampe*, § 41, OWiG, Rn. 2.

15 Vgl. *KK-OWiG/Lampe*, § 41, OWiG, Rn. 3.

16 Vgl. *KK-OWiG/Lampe*, § 41, OWiG, Rn. 5.

17 Vgl. *Wieser*, OWI SGB II, S. 90.

18 Vgl. *BfA*, Nr. 3.7.3 Abs. 6.

19 Vgl. *KK-OWiG/Lampe*, § 41, OWiG, Rn. 14.

20 Vgl. *BfA*, Nr. 3.7.3 Abs. 7.

21 Vgl. *Wieser*, OWI SGB II, S. 90.

22 Vgl. *Wieser*, OWI SGB II, S. 89 f.

- Bohnert, Joachim:* BAföG und Betrug – Zur Ahndung von Falschangaben in Anträgen zur Ausbildungsförderung. In: NJW 2003, 3611.
- Böse, Martin:* Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren gegen BAföG-Empfänger. In: StraFo 2004, 122.
- Bringewat, Peter:* Sozialrechtliche Mitwirkungs„pflichten“ und Sozial(leistungs)betrug. In: NSTZ 2011, 131.
- Bundesagentur für Arbeit:* Fachliche Weisungen – Das Bußgeldverfahren im SGB II, Stand 20.10.2016, URL: <https://harald-thome.de/fa/harald-thome/files/FH-Bu-geldverfahren---20.10.2016.pdf> (aufgerufen am 5.5.2019)
- Detterbeck, Steffen:* Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht. 13. Auflage. Marburg 2015.
- Dobers, J.-H./Zitzow, M.:* Phantom-Student zockt 68 000 Euro ab. In: Bild v. 3.3.2019. URL: <https://www.bild.de/regional/hamburg/hamburg-aktuell/bafoeg-betrug-an-hamburger-unis-phantom-student-zockt-68-000-euro-ab-60454978.bild.html> (aufgerufen am 14.12.2019).
- Eichenhofer, Eberhard/Wenner, Ulrich:* SGB X Kommentar. 2. Auflage. München 2017.
- Graf, Jürgen-Peter/Wittig, Petra:* Wirtschafts- und Steuerstrafrecht. 2. Auflage. München 2017.
- Grosse, Michael/Weber, Dirk/Wesemann, Michael:* SGB II und SGB XII für Studium und Praxis, Band 2. Sozialverwaltungsverfahren und Rückabwicklungsansprüche. 9. Auflage. Witten 2018.
- Hecker, Bernd:* Strafrecht: Betrug durch Unterlassen. In: JuS 2014, 1133.
- Joecks, Wolfgang:* Studienkommentar StGB. 11. Auflage. München 2014.
- Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten:* 5. Auflage. München 2018.
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ulrich:* Strafbuch. 5. Auflage. 2017.
- Kindhäuser, Urs/Nikolaus, Sonja:* Der Tatbestand des Betrugs. In: JuS 2006, 293.
- Kindhäuser, Urs:* Strafrecht, Besonderer Teil II. 6. Auflage. Baden-Baden 2011.
- Klose, Mathias:* Strafrecht für Sozialrechtler – Der „Harz IV-Betrug“. In: info also 2016, 157.
- Krapp, Katharina:* BAföG-Rasterfahndung – Führt ein Datenabgleich zur automatischen Kriminalisierung? In: ZRP 2004, 261.
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian:* Strafbuch. Kommentar. 29. Auflage. München 2018.
- Mrozynski, Peter:* SGB I Kommentar. 5. Auflage. München 2014.
- Münchener Kommentar zum Strafbuch:* Band 5 (§§ 263–358 StGB). 3. Auflage. München 2019.
- Rau, Ingo/Zscheschack, Frank:* Betrug durch mißbräuchliche Inanspruchnahme von BAföG-Leistungen. In: StV 2004, 669.
- Roth, David:* Die verwaltungsrechtlichen Probleme des BAföG-Betrugs. In: NJW 2006, 1707.
- Rothe, Friedrich/Blanke, Ernst August:* Bundesausbildungsförderungsgesetz. 5. Auflage. 43. Aktualisierung. 2018.
- Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm/Widmaier, Gunter:* StGB – Kommentar zum Strafbuch. 3. Auflage. Köln 2016.
- Schepers, Andreas:* Bundesausbildungsförderungsgesetz. 3. Online-Auflage. Stand: 5.10.2016
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst:* Strafbuch. Kommentar. 30. Auflage. München 2019.
- Schünemann, Bernd:* Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege. In: NSTZ 1986, 439.
- Tofahrn, Sabine:* Strafrecht, Besonderer Teil II. 4. Auflage. Köln 2016.
- Wieser, Raimund:* Ordnungswidrigkeiten bei der Bewilligung der Grundsicherung von Arbeitssuchenden (SGB II). 3. Auflage. Heidelberg 2012.
- Wulffen/Schütze, Bernd:* SGB X Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, Kommentar. 8. Auflage. München 2014.